

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2002/C 119/01	Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	1
2002/C 119/02	Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002 über die Ernennung eines irischen Mitglieds und eines irischen stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	4
2002/C 119/03	Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002 über die Ersetzung von Mitgliedern des Ausschusses gemäß Artikel 147 des EG-Vertrags	5
2002/C 119/04	Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Folgemaßnahmen zum Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“	6
2002/C 119/05	Entschliessung des Rates über die Schaffung nationaler Systeme zur Überwachung und Kontrolle des Vorhandenseins radioaktiver Materialien bei der Wiederverwertung metallischer Werkstoffe in den Mitgliedstaaten	7
	Kommission	
2002/C 119/06	Euro-Wechselkurs	10
2002/C 119/07	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	11
2002/C 119/08	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr	15
2002/C 119/09	Statistiken über die 2001 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens der Richtlinie 98/34 notifizierte technischen Vorschriften — Information der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Normen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 119/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2809 — Cinven/Carlyle/VUP) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	20
2002/C 119/11	Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1806</i>) ⁽¹⁾	21
2002/C 119/12	Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 458</i>) ⁽¹⁾	22
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Europäisches Parlament		
2002/C 119/13	Bekanntgabe der Durchführung von allgemeinen Auswahlverfahren	23
Rat		
2002/C 119/14	Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 119 E veröffentlichte Texte	24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Mai 2002

über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(2002/C 119/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 26 und 27,

gestützt auf die von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2001 ⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 17. Dezember 1999 bis 16. Dezember 2001 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des genannten Ausschusses sind für eine Dauer von zwei Jahren zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit vom **7. Mai 2002 bis zum 6. Mai 2004** ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Thierry LHOIR Frau Manjula EKKA	Frau Nadine RENIERS
Dänemark	Frau Elise QUADE Herr Kim TAASBY	Herr Erik HOLCK HANSEN
Deutschland	Herr Gisbert BRINKMANN Frau Friederike ORTMANN	Frau Dagmar FELDGEN
Griechenland	Herr Andreas KARIDIS Herr Konstantinos CHRYSSINIS	Frau Lydia KOTROFF
Spanien	Frau Covadonga HERRERO COCO Frau Amaia SAEZ DE VITERI LETE	Herr Miguel COLINA ROBLEDÓ
Frankreich	Herr Christian LEFEUVRE Herr David SARTHOU	Frau Nadia MAROT
Irland	Herr Peter BUCKLEY Herr Kevin QUINN	Frau Marie DEMPSEY

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 18.10.1968, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2000, S. 1.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Herr Luigi IELO Herr Enrico MORA	Frau Margherita Maria Giuseppina ESPOSITO SEU
Luxemburg	Herr Jean ZAHLEN Frau Mariette SCHOLTUS	Frau Nadine WELTER
Niederlande
Österreich	Frau Ingrid NOWOTNY Frau Doris WITEK-WEINDORFER	Herr Heinz KUTROWATZ
Portugal	Frau Teresinha GARRIDO Frau Ana Cristina SANTOS PEDROSO	Frau Maria do GUADALUPE MEGRE
Finnland	Frau Mielikki TENHUNEN Herr Olli SORAINEN	Frau Tiina SINKKANEN
Schweden	Herr Pontus RINGBORG Frau Ann-Christin LENNARTSSON-STÅHL	Frau Anna SANTESSON
Vereinigtes Königreich	Frau Anna HUDZIECZEK Herr Andrew MILTON	...

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Sakis DIMITRAKOPOULOS Herr Thierry AERTS	Herr Edwin LOOF
Dänemark	Herr Michael JACOBSEN Frau Käthe MUNK RYOM	Herr Jens FRANK
Deutschland	Herr Volker ROSSOCHA Herr Georg FAUPEL	Herr Heinz OSSENKAMP
Griechenland	Herr Spiros LEFTERIOTIS Herr Giorgos SKOULATAKIS	Herr Efthimios EFTHIMIOU
Spanien	Frau Ana María CORRAL Herr José María DíEZ-ROPERO	Frau Pilar ROC
Frankreich	Frau An LENOUIL-MARLIÈRE Frau Michèle MONRIQUE	Herr Omar BENFAID
Irland	Frau Joan CARMICHAEL Herr Mike JENNINGS	Herr Brendan MACKEN
Italien
Luxemburg	Herr Edouardo DIAS Herr Daniel GEORGES	Herr Vincent JACQUET
Niederlande	Herr S. VAN DE POL Frau D. VAN SUJJDAM	Herr W. W. MULLER
Österreich	Herr Josef WALLNER Herr Oliver RÖPKE	Herr Gernot MITTER
Portugal	Herr Carlos Manuel ALVES TRINDADE Herr Alberto Martinho GONÇALVES	Herr Rui Manuel OLIVEIRA e COSTA
Finnland	Herr Janne METSÄMÄKI Herr Heikki LIEDE	Frau Leila KOSTIAINEN
Schweden	Herr Thord PETTERSSON Frau Christina EBBESKOG	Herr Ossian WENNSTRÖM
Vereinigtes Königreich	Herr Roger McKENZIE Frau Nadja SALSON	...

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Sonja KOHNENMERGEN Herr Philippe STIENON	Herr Ivo VAN DAMME
Dänemark	Herr Flemming DREESEN Herr Erik SIMONSEN	Herr Thomas RØNNOW
Deutschland	Frau Angela SCHNEIDER-BODIEN Herr Bernhard SCHWARZKOPF	Frau Ilka HOUBEN
Griechenland	Herr Giorgos MANIATIS Herr Antonis MENKOULIS	Herr Leonidas NIKOLOUZOS
Spanien	Herr Pablo GÓMEZ ALBO Herr Roberto SUÁREZ GARCÍA	Herr José L. SALIDO BANÚS
Frankreich	Frau Odile MENNETEAU Herr Arnold BRUM	Herr Jean-Louis TERDJMAN
Irland	Frau Heidi LOUGHEED Frau Catherine SMITH	Herr Loughlin DEEGAN
Italien
Luxemburg	Frau Christiane BERTRAND-SCHAUL Herr Pierre BLEY	Herr Romain SCHMIT
Niederlande	Herr A. VAN DELFT Herr S. J. L. NIEUWSMA	Herr G. A. M. VAN DER GRIND
Österreich	Frau Maria KAUN Herr Johannes KOPF	Frau Christa SCHWENG
Portugal	Herr João MELO Herr Marcelino PENA COSTA	Herr João BAGUINHO VALENTIM
Finnland	Herr Pekka CASTRÉN Herr Mikko RÄSÄNEN	Herr Mikko NYSSÖLÄ
Schweden	Frau Karin EKENGER Herr Markus GUSTAFSSON	Herr Fredrik SEGERFELDT
Vereinigtes Königreich	Herr Jay SHETH Herr Thomas HADLEY	...

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder Italiens, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss wird zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Mai 2002****über die Ernennung eines irischen Mitglieds und eines irischen stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(2002/C 119/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die von der Kommission übermittelte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 8. November 2001 ⁽³⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Ausnahme der Vertreter der irischen Arbeitgeberverbände ernannt.
- (2) Es ist angezeigt, das irische Mitglied und das irische stellvertretende Mitglied in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände dieses Verwaltungsrates für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 18. Oktober 2004, zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zum Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen werden für die Zeit vom **7. Mai 2002 bis 18. Oktober 2004** ernannt:

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Irland	Herr Dermot KILLEN	Herr Gavin MARIÉ

Artikel 2

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 327 vom 22.11.2001, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Mai 2002****über die Ersetzung von Mitgliedern des Ausschusses gemäß Artikel 147 des EG-Vertrags**

(2002/C 119/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 147,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 3 ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 147 des EG-Vertrags,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss vom 8. Oktober 2001 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 147 des EG-Vertrags ⁽²⁾ hat der Rat auf Vorschlag der Kommission die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum bis zum 22. Oktober 2004 ernannt. Inzwischen sind die Sitze von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Gruppen der Regierungsvertreter, Arbeitnehmervertreter und Arbeitgebervertreter frei geworden.

(2) Für die frei gewordenen Sitze müssen Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 2004, ernannt:

Mitgliedstaat	Vertreter der	als	Name	Ersatz für
DEUTSCHLAND	Regierung	Mitglied	Frau V. WERKER	Herrn K. BRÜSS
SPANIEN	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Frau L. GONZÁLEZ DE TXABARRI	Frau A. BETELU BAZO
ITALIEN	Regierung	Mitglied	Frau L. BATTISTONI	Frau A. VITTORE
NIEDERLANDE	Regierung	Mitglied	Herr GEELHOED	Herrn VAN BAAL
NIEDERLANDE	Regierung	Stellvertreter	Herr M. VAN OOSTROM	Frau S. SCHOOF
NIEDERLANDE	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr F. BLUIMINCK	Herrn I. A. OVERDIEP
NIEDERLANDE	Arbeitgeber	Mitglied	I. M. VAN HOOGSTRATEN	Herrn A. M. HUNTJENS
ÖSTERREICH	Arbeitgeber	Mitglied	Frau M. KAUN	Herrn F. MIKLAU

*Artikel 2*Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (AbL. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).⁽²⁾ ABl. C 292 vom 18.10.2001, S. 1.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

betreffend die Folgemaßnahmen zum Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“

(2002/C 119/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in der Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ ist das Ergebnis einer breit angelegten Konsultation, die seit Ende 1999 durchgeführt wurde. Mit dieser Initiative, die von den Mitgliedstaaten, dem jeweiligen Vorsitz und dem Europäischen Parlament uneingeschränkt unterstützt wurde, soll ein neuer Rahmen für die Zusammenarbeit im Jugendbereich in Europa geschaffen werden.
- (2) Der Rat (Bildung und Jugend) hat auf seiner Tagung am 29. November 2001 unter belgischem Vorsitz die Veröffentlichung des Weißbuchs und die darin enthaltenen Vorschläge mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und vorgeschlagen, die Beratungen zur Festlegung des Rahmens für die künftige Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen.
- (3) Das Weißbuch wurde auf dem Seminar vom 26. bis 28. November 2001 in Gent vorgestellt, auf dem seine Bedeutung als Anstoß für die Gestaltung einer umfassenderen, einheitlicheren und sektorenübergreifenden Jugendpolitik — insbesondere vonseiten der Jugend — hervorgehoben wurde.
- (4) In der Sitzung der Generaldirektoren am 10. Dezember 2001 wurden bei der Diskussion über die im Weißbuch vorgeschlagenen Prioritäten und Vorgehensweisen, die Konsultation der Jugend und die Zweckmäßigkeit, die Bewerberländer in die Erörterungen einzubeziehen, Fortschritte erzielt; ferner wurde es für erforderlich gehalten, Standpunkte festzulegen und Beschlüsse zu fassen, soweit dies entsprechend den internen Konsultationen jedes einzelnen Mitgliedstaats möglich ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragenkatalog des Vorsitzes zu den Schwerpunktthemen des Weißbuchs —

1. ERKENNT AN, dass das Weißbuch der Europäischen Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, das nach breit angelegten Konsultationen mit allen einschlägigen Akteuren des Jugendsektors ausgearbeitet und vom Rat (Bildung und Jugend) am 29. November 2001 begrüßt worden ist, die Einführung einer neuen europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich impliziert und

dass darin die Grundlage für einen diesbezüglichen Rahmen enthalten ist;

2. IST DER ANSICHT, dass der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz, nämlich eine Zusammenarbeit im Jugendbereich unter Anwendung der speziell an diesen Bereich angepassten offenen Koordinierungsmethode und unter Berücksichtigung der Belange der Jugend in anderen Politikbereichen, geeignet und dazu angetan ist, die Kooperation der Staaten zu verstärken und die Jugendpolitik für die jungen Menschen in ganz Europa sichtbarer und transparenter zu machen;
3. STIMMT der Bedeutung der im Weißbuch vorgeschlagenen Prioritäten im spezifischen Jugendbereich — Partizipation, Freiwilligendienst, Information und Untersuchung — zu;
4. BEGRÜSST die im Weißbuch vorgeschlagene offene Koordinierungsmethode und deren Anpassung an den Jugendbereich, wobei noch vom Rat festgelegt werden muss, wie diese unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip im Hinblick auf eine Förderung der Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich im Rahmen eines flexiblen Ansatzes umzusetzen ist;
5. UNTERSTREICHT, dass die Jugendbelange entsprechend den im Weißbuch gesetzten Prioritäten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf europäischer Ebene in die sektorbezogenen Politiken und Programme einbezogen werden müssen und dass das Konzept der Autonomie der jungen Menschen im Hinblick auf die Annahme geeigneter Maßnahmen weiter geprüft werden muss;
6. ERKENNT AN, dass junge Menschen bei der Teilnahme am Prozess der Zusammenarbeit sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf europäischer Ebene eine wichtige Rolle spielen;
7. BEKRÄFTIGT zudem, dass die Bewerberländer gegebenenfalls an dem im Weißbuch vorgeschlagenen Prozess der Zusammenarbeit im Jugendbereich beteiligt werden sollten;
8. VERPFLICHTET SICH, die Beratungen mit Blick auf die Festlegung eines Rahmens (gemeinsame Ziele, Zeitplan, Arbeitsmethoden und Folgemaßnahmen) für die Zusammenarbeit im Jugendbereich fortzusetzen, damit dieser auf der nächsten Tagung des Rates (Bildung und Jugend) am 30. Mai 2002 angenommen werden kann.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Schaffung nationaler Systeme zur Überwachung und Kontrolle des Vorhandenseins radioaktiver Materialien bei der Wiederverwertung metallischer Werkstoffe in den Mitgliedstaaten

(2002/C 119/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Einsatz von Strahlentechnologien unterliegt in den Mitgliedstaaten einem spezifischen Regelsystem, das strenge Kontrollmaßnahmen für die grenzüberschreitende Verbringung umfasst; trotz dieser Kontrollen wurden bei für die Wiederverwertung bestimmten metallischen Werkstoffen unkontrollierte Strahlungsquellen und mit natürlichen oder künstlichen Radionukliden kontaminierte Materialien entdeckt.
- (2) Das Vorhandensein radioaktiver Materialien in Metallen kann schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmen, die Sicherheit der Umwelt und in manchen Fällen auch die menschliche Gesundheit haben, wie dies bei einigen Unfällen tatsächlich der Fall war.
- (3) Als Maßnahme zur Ergänzung der bereits geltenden Bestimmungen und zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung solcher Unfälle, müssen zusätzliche spezifische und geeignete Präventivmaßnahmen ergriffen werden, da es Strahlungsquellen gibt, die bereits vor dem Einsatz der aktuellen Kontrollsysteme verwendet wurden, bzw. da immer die Möglichkeit besteht, dass eine Strahlungsquelle von einem installierten Kontrollsystem nicht erfasst wird, oder da diese Systeme nicht notwendigerweise anwendbar sind.
- (4) Bei Präventivmaßnahmen gegen das Strahlenrisiko bei der Wiederverwertung von metallischen Werkstoffen darf die große wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Hüttenindustrie in den meisten Ländern, und insbesondere in den Mitgliedstaaten, nicht außer Acht gelassen werden.
- (5) Der Ursprung der radioaktiven Materialien in Metallen liegt außerhalb der Hüttenindustrie.
- (6) Bei der Minimierung von Strahlenrisiken in der Hüttenindustrie sind die in dieser Industrie angewendeten Sicherheitsstandards zu prüfen, die im Allgemeinen keinen Strahlenschutzregelungen unterliegen. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten daher als grundlegende Anforderungen auch den Selbstschutz der Hüttenindustrie vor dieser Art Risiko umfassen, damit so weit wie möglich verhindert werden kann, dass Mengen an radioaktivem Material Eingang in die Hüttenindustrie finden, die deren Erzeugnisse und Märkte beeinträchtigen könnten. Diese Maßnahmen sind daher schnellstmöglich innerhalb des gesamten Handelssystems dieses Industriezweigs in Bezug auf die Rohstoffe für die Metall verarbeitenden Betriebe zu verwirklichen. Ergänzend hierzu könnten angemessene Kontrollen der Enderzeugnisse und entsprechende Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (7) Die Prävention von Strahlenrisiken bei der Wiederverwertung von Metallen befindet sich an der Schnittstelle zwischen zwei Industriezweigen, die traditionell nur wenige Berührungspunkte haben; es dürfte daher angebracht sein, bei der Umsetzung die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen beider Seiten zu berücksichtigen; die Präventivmaßnahmen sollten im Wege der Zusammenarbeit der Akteure in beiden Industriezweigen — zu diesen gehören auch die für die Entscheidungen zuständigen Stellen, die Regulierungsbehörden und der Hütten- und Wiederverwertungssektor sowie der Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle — konzipiert werden.
- (8) Der Markt für Metallerzeugnisse zur Wiederverwertung ist stark international ausgeprägt; dies ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen; insbesondere die Minimierung von Strahlenrisiken sollte in den verschiedenen Ländern einheitlich erfolgen; dies gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten, in denen es keine Einschränkungen durch Grenzen gibt und in denen eine gemeinsame Grundlage für die Strahlenschutznormen besteht.
- (9) Diese Maßnahmen können einen sehr positiven Beitrag dazu leisten, den Bedenken der Öffentlichkeit, die in den letzten Jahren infolge von Unfällen in Stahlwerken und Schrottverarbeitungszentren geäußert wurden, Rechnung zu tragen.
- (10) Auf internationaler Ebene wachsen die Sorgen wegen des illegalen Handels mit radioaktivem Material; die Prävention von Strahlenrisiken bei der Wiederverwertung von Metall steht hiermit zwar nicht in direktem Zusammenhang, doch die Schaffung eines Präventionssystems könnte zu einer weiteren Abschwächung der Folgen dieser illegalen Tätigkeiten beitragen.
- (11) Aufgrund der Strahlenunfälle, die sich im Bereich der Wiederverwertung von metallischen Werkstoffen ereignet haben, haben in den letzten Jahren verschiedene internationale Organisationen, darunter die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA), die Weltzollorganisation (WZO), die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) und die VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro für Altwaren Initiativen zur Minimierung von Strahlenrisiken im industriellen Sektor eingeleitet.
- (12) Die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft umfassen grundlegende Normen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen sowie Bestimmungen über die von den zuständigen nationalen Behörden festzulegenden Freigabewerte.

- (13) Die Kommission hat ferner mehrere Initiativen zur Minimierung von Risiken eingeleitet, die von radioaktiven Materialien in metallischen Werkstoffen, die zur Wiederverwertung bestimmt sind, ausgehen; dazu gehören unter anderem die Zusage, einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung der Überwachung von hochaktiven, umschlossenen Strahlungsquellen in den Mitgliedstaaten zu unterbreiten, die Veröffentlichung von Leitlinien für die praktische Anwendung der Freigabebestimmungen sowie die Einsetzung einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten im Bereich der radioaktiven Kontamination von Metallabfällen.
- (14) Den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 1999 zur Überwachung der Metallwiederverwertung und den Schlussfolgerungen von der Tagung im Januar 2002 in Sevilla zum Thema „Prävention von Strahlenrisiken bei der Metallwiederverwertung“, an der Vertreter des Strahlenschutzbereichs und der Hüttenindustrie teilnahmen, ist Rechnung zu tragen.
- (15) Verschiedene Mitgliedstaaten haben die von den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften der Metallbranche vorgebrachten Bedenken gegenüber der Kommission zum Ausdruck gebracht, damit sie Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergreift.
- (16) Bestimmte Länder haben zusätzliche Schritte eingeleitet und in Stahlwerken und Schrottlagern Strahlungsüberwachungssysteme installiert; weitere ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung von Vorfällen dieser Art und zur Entsorgung von radioaktivem Material, das sich in für die Wiederverwertung bestimmten Metallerzeugnissen findet, wurden ergriffen.
- (17) In einigen Fällen folgte auf diese nationale Maßnahmen ein spezifischer integrierter Plan für rechtliche, administrative, finanzielle und operationelle Maßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Materialmanagements, der Ausbildung und der Information; die Anwendung solcher integrierter Systeme hat sich beim Nachweis und bei der Kontrolle von unkontrollierten Strahlungsquellen als wirksam erwiesen.
- (18) Einige dieser nationalen Systeme basieren auf unterschiedlichen Maßnahmen, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Industrie; derartige Maßnahmen, die wiederum auf der Verantwortung eines Industriezweigs mit einer fest etablierten Praxis beruhen, haben sich als einfach anwendbar erwiesen und liefern gute Ergebnisse.
- (19) In den beiden betroffenen Bereichen, im Metallbereich und im Nuklearbereich bzw. dem Bereich, in dem die Strahlenschutzbestimmungen Anwendung finden, wurde wiederholt der Wunsch geäußert, nationale Systeme einzusetzen.
- (20) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters des Marktes für metallische Werkstoffe ist es ratsam, die nationale Initiativen in einem globaleren Kontext zu erarbeiten, damit die von den verschiedenen Ländern getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen kohärent gestaltet werden; dies ist im Fall der Europäischen Gemeinschaft von besonderer Relevanz, da es keine Binnengrenzen gibt und der Warenverkehr ohne Grenzkontrollen erfolgt —
1. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung von Strahlenrisiken, die von radioaktiven Materialien in für die Wiederverwertung bestimmten metallischen Werkstoffen ausgehen, im Hinblick auf eine etwaige Ergänzung ihrer Vorschriften zur Umsetzung der Euratom-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen ⁽¹⁾, zu prüfen;
 2. FORDERT DIE KOMMISSION AUF, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Aufstellung der in diesem Bereich bestehenden Maßnahmen vorzunehmen;
 3. ERKENNT AN, dass die Durchführbarkeit und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zur Prävention von Strahlenrisiken von einer Reihe von Faktoren abhängen, unter anderem der Festlegung freiwilliger Maßnahmen, wie z. B. freiwilliger Vereinbarungen, der Umsetzung technischer oder rechtlicher Maßnahmen oder einer Kombination aus beiden, der Zuweisung von Ressourcen, der Ausbildung der beteiligten Akteure, der Entwicklung geeigneter Verfahren und Informationswege, einschließlich öffentlicher Informationen, der Handlungsbereitschaft in Situationen eines unmittelbaren Risikos sowie der Analyse der gewonnenen Erfahrungen zur Verbesserung der ergriffenen Maßnahmen;
 4. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen zu ergreifen, die Strahlenrisiken bei der Wiederverwertung von Metall auf nationaler Ebene minimieren und somit möglichst das Vorhandensein von radioaktiven Materialien verhindern;
 5. ERSUCHT DIE KOMMISSION, die Homogenität der verschiedenen nationalen Systeme zu fördern und zu erleichtern, den Informationsaustausch zwischen den Akteuren der nationalen Systeme zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten systematisch die aus den verschiedenen nationalen Plänen gewonnenen Informationen zu sammeln, so dass sie als Bezugsrahmen für die Aktualisierung und die Verbesserung dienen können, sowie Verbesserungsmöglichkeiten bei der Harmonisierung der grenzüberschreitenden Kontrolle aufzuzeigen;

⁽¹⁾ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABL. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

6. ERSUCHT JEDEN MITGLIEDSTAAT, Maßnahmen zu ergreifen, um so weit wie möglich dafür zu sorgen, dass in eingeführten metallischen Werkstoffen möglichst wenig radioaktives Material enthalten ist, das aus Sicht des Strahlenschutzes signifikant ist, um jegliche in Importlieferungen entdeckten radioaktiven Materialien unter effektive Kontrolle zu stellen und um die sichere Rückführung von radioaktiven Materialien, die eventuell in einem anderen Land in aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats stammenden Lieferungen entdeckt werden, insbesondere beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr, zu erleichtern;
 7. ERSUCHT DIE KOMMISSION, ihre Untersuchungen zu der Frage fortzuführen, wie sich radioaktive Materialien in Einfuhren von metallischen Werkstoffen verringern lassen und wie deren sichere Rückführung nach einer entsprechenden Entdeckung erleichtert werden kann;
 8. STELLT FEST, dass vor einer Rückführung von radioaktiven Materialien in das Herkunftsland die technischen, rechtlichen und administrativen Mittel des Herkunftslandes für eine sichere Entsorgung radioaktiver Materialien untersucht werden sollten;
 9. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, für die Einführung und Anwendung von Regelungen zu sorgen, die den Umgang mit kontaminierten Materialien, die radioaktive Strahlungsquellen darstellen und bei der Wiederverwertung entdeckt werden, erleichtern, eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten erlauben und auf diese Weise dazu beitragen, dass radioaktive Materialien entdeckt und ordnungsgemäß behandelt werden;
 10. BETONT, wie wichtig es ist, angemessene Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass unkontrollierte Strahlenquellen unter geeignete Aufsicht gestellt werden;
 11. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, mit Unterstützung der Kommission beim Austausch von Erfahrungen, Informationen und Technologie für die Entwicklung nationaler Systeme zur Prävention von Strahlenrisiken bei der Wiederverwertung von Metallerzeugnissen, insbesondere zur Prävention des Risikos einer Vermischung von radioaktiven Materialien mit für die Wiederverwertung bestimmten Metallabfällen, zusammenzuarbeiten, und SCHLÄGT in diesem Zusammenhang VOR, dass jeder Mitgliedstaat und die Kommission eine für die Koordinierung des Präventionssystems zuständige Organisation benennen;
 12. RÄT DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION, die aus der Anwendung dieser Präventionssysteme gewonnenen Informationen für die Zusammenarbeit mit internationalen Systemen bei der Verhütung des illegalen Handels mit radioaktiven Materialien zu nutzen.
-

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Mai 2002

(2002/C 119/06)

1 Euro	=	7,4378	Dänische Kronen
	=	9,1733	Schwedische Kronen
	=	0,6321	Pfund Sterling
	=	0,9213	US-Dollar
	=	1,4169	Kanadische Dollar
	=	115,02	Yen
	=	1,4525	Schweizer Franken
	=	7,536	Norwegische Kronen
	=	84,53	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6591	Australische Dollar
	=	1,973	Neuseeland-Dollar
	=	9,2867	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 119/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/139/B	Entwurf eines königlichen Erlasses zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über den Schutz des Privatlebens gegen die Abhörung, Erfassung und Aufzeichnung von privaten Gesprächen und Telefongesprächen und von Artikel 109 dritter Teil § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform bestimmter staatlicher Wirtschaftsunternehmen	3.7.2002
2002/141/B	Entwurf eines königlichen Erlasses zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 mit allgemeinen Vorschriften zu den technischen Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge, deren Anhänger, deren Bestandteile sowie deren Sicherheitszubehör zur besseren Sichtbarkeit gefährdeter Verkehrsteilnehmer für Fahrer von Linienbussen und Reisebussen über 5 Tonnen genügen müssen	⁽³⁾
2002/144/F	Verordnung zur Festlegung der Gültigkeitsbedingungen für Detonationstests bei einem Ammoniumnitratdüngemittel mit einem Stickstoffgehalt von mindestens 28 Masseprozent	⁽³⁾
2002/158/A	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit der die Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung geändert wird	19.7.2002
2002/159/NL	Vierte Änderung der Verordnung des Marktverbands für Ackerbauprodukte (HPA) über den Kartoffelanbau von 1997	19.7.2002
2002/160/NL	Dritte Änderung der Verordnung des Marktverbands für Ackerbauprodukte (HPA) über Kartoffelkrebs von 1999	19.7.2002
2002/161/NL	Beschlussentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332) (Beschluss über die Verbrennung von Abfällen)	23.7.2002
2002/162/S	Vorschriften über die Jagd und staatliches Wild	23.7.2002
2002/163/NL	Beschluss mit Vorschriften für Verpackungen, Verpackungsabfälle, Papier und Karton (Beschluss über die Abfallbewirtschaftung für Verpackungen und Papier und Karton)	25.7.2002
2002/164/I	Verordnungsentwurf betreffend die Analysemethoden zur Überprüfung der Übereinstimmung von Honig mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/110/EG	30.7.2002
2002/165/NL	Beschluss über Vorschriften in Bezug auf Asbest und asbesthaltige Produkte (Beschluss über Asbestprodukte)	30.7.2002
2002/166/A	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von sehr giftigen und giftigen Stoffen in einer Giftliste (Giftliste-Verordnung 2002)	5.8.2002
2002/167/UK	Britische Funkschnittstellenspezifikation 2000 für Richtfunksysteme im Punkt-zu-Punkt-Verkehr, die in von der Telekommunikationsbehörde im festen Funkdienst verwalteten Frequenzbändern betrieben werden (Ausgabe 4, Februar 2002)	5.8.2002
2002/168/F	Verordnungsentwurf zur Änderung der geänderten Verordnung vom 26. Oktober 1982 über Inhaltsstoffe von Kaugummi	5.8.2002
2002/169/B	Königlicher Beschluss zur Änderung des königlichen Beschlusses vom 21. November 2001 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Mengenkennzeichnung beim Inverkehrbringen einiger Flüssigkraftstoffe als Bulkladung	5.8.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMWL.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
34, avenue de la Porte-Neuve
BP 10
L-2010 Luxemburg
Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Herr J. G. van der Heide
Tel.: (31-50) 523 91 78
Fax: (31-50) 523 92 19
Frau H. Boekema
Tel.: (31-50) 523 92 75
E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
A-1011 Wien
Frau Haslinger-Fenzl
Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
Fax: (43-1) 715 96 51
X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
Rua C à Avenida dos Três vales
P-2825 Monte da Caparica
Frau Cândida Pires
Tel.: (351-1) 294 81 00
Fax: (351-1) 294 81 32
X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Ministry of Trade and Industry
Aleksanterinkatu 4
PL 230 (PO Box 230)
FIN-00171 Helsinki
Herr Petri Kuurma
Tel.: (358-9) 160 3627
Fax: (358-9) 160 4022
Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
S-11386 Stockholm
Frau Kerstin Carlsson
Tel.: 46 86 90 48 00
Fax: 46 86 90 48 40
E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151, Buckingham Palace Road
London SW1, W 9SS
United Kingdom
Frau Brenda O'Grady
Tel.: (44) 171 215 14 88
Fax: (44) 171 215 15 29
X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
C=GB
Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
Georgsdottir@surv.efta.be
C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr

(2002/C 119/08)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der von der Region Sizilien einberufenen Dienststellenkonferenzen beschlossen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Linienflugdienste auf folgenden Strecken aufzuerlegen:

1. Strecken

- Pantelleria–Trapani und zurück,
- Lampedusa–Trapani und zurück,
- Pantelleria–Palermo und zurück,
- Lampedusa–Palermo und zurück,
- Lampedusa–Catania und zurück,
- Trapani–Rom–Mailand und zurück,
- Trapani–Bari–Venedig und zurück,
- Trapani–Catania und zurück.

1.1 Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft können die zuständigen Behörden Zeitnischen auf den betreffenden voll koordinierten Flughäfen reservieren.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

2.1 Mindestfrequenzen

- a) Pantelleria–Trapani und zurück:
 - mindestens zwei Hin- und Rückflüge vom 1. Oktober bis zum 31. Mai und drei Hin- und Rückflüge vom 1. Juni bis zum 30. September sowie während der Oster- und Weihnachtsfeiertage;
- b) Lampedusa–Trapani und zurück:
 - mindestens ein Hin- und Rückflug vom 1. Oktober bis zum 31. Mai und zwei Hin- und Rückflüge vom 1. Juni bis zum 30. September;
- c) Pantelleria–Palermo und zurück:
 - mindestens zwei Hin- und Rückflüge ganzjährig;

- d) Lampedusa–Palermo und zurück:
 - mindestens zwei Hin- und Rückflüge vom 1. Oktober bis zum 31. Mai und drei Hin- und Rückflüge vom 1. Juni bis zum 30. September;
- e) Lampedusa–Catania und zurück:
 - mindestens ein Hin- und Rückflug ganzjährig;
- f) Trapani–Rom–Mailand und zurück:
 - mindestens zwei Hin- und Rückflüge vom 16. September bis zum 14. Juni und drei Hin- und Rückflüge vom 15. Juni bis zum 15. September;
- g) Trapani–Bari–Venedig und zurück:
 - mindestens ein Hin- und Rückflug ganzjährig;
- h) Trapani–Catania und zurück:
 - mindestens ein Hin- und Rückflug ganzjährig.

2.2 Flugpläne

Für die Strecken Pantelleria–Trapani und zurück, Pantelleria–Palermo und zurück, Lampedusa–Palermo und zurück, Trapani–Lampedusa und zurück, Trapani–Rom–Mailand und zurück sowie Trapani–Bari–Venedig und zurück ist vorbehaltlich etwaiger betrieblicher Beschränkungen auf den Flughäfen in den Flugplänen ein Hinflug frühmorgens (6.00-9.00 Uhr) und ein Rückflug spätabends (18.00-21.00 Uhr) vorzusehen, so dass Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen können.

Für die übrigen Strecken (Trapani–Catania und zurück sowie Lampedusa–Catania und zurück) sind die Flugzeiten so zu gestalten, dass Anschlüsse an nationale und internationale Linienflüge mit Zwischenlandung in Catania möglich sind.

2.3 Fluggerät bzw. Kapazitätsangebot

Die in den garantierten Zeitnischen eingesetzten Flugzeuge müssen auf den Strecken Trapani–Rom–Mailand und Trapani–Bari–Venedig eine Mindestkapazität von jeweils 100 Sitzplätzen und auf den übrigen Strecken eine Mindestkapazität von jeweils 40 Sitzplätzen aufweisen. Alternativ können Flugzeuge anderer Kapazität unter der Bedingung eingesetzt werden, dass in den garantierten Zeitnischen auch durch die Realisierung der Frequenzen jährlich eine gleichwertige Kapazität gewährleistet wird.

2.4 Tarife

Die Höchsttarife auf den einzelnen Strecken ohne Mehrwertsteuer und Flughafengebühren betragen:

- Pantelleria–Trapani und zurück: EUR 15,49,
- Lampedusa–Trapani und zurück: EUR 18,08,
- Pantelleria–Palermo und zurück: EUR 18,08,
- Lampedusa–Palermo und zurück: EUR 20,66,
- Lampedusa–Catania und zurück: EUR 18,08
- Trapani–Mailand und zurück (über Rom): EUR 56,81,
- Trapani–Venedig und zurück (über Bari): EUR 56,81,
- Trapani–Rom und zurück: EUR 38,73,
- Trapani–Bari und zurück: EUR 36,15,
- Trapani–Catania und zurück: EUR 18,08.

Hinsichtlich der Tarife für die Vergabe der Sitzplätze, die auf den Teilstrecken Rom–Mailand und zurück sowie Bari–Venedig und zurück eventuell noch verfügbar sind, bestehen keinerlei Beschränkungen.

Die zuständigen Stellen ändern diese Höchsttarife jährlich nach Maßgabe der Inflationsrate des Vorjahres, die auf der Grundlage des allgemeinen Verbraucherpreisindex des Italienischen Statistischen Zentralamtes ISTAT ermittelt wird. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Kenntnis gebracht.

Im Fall einer mittleren prozentualen Veränderung des Euro/US-Dollar-Wechselkurses und/oder der Treibstoffkosten um mehr als 5 % im Halbjahr müssen die Tarife proportional zur ermittelten Veränderung angepasst werden.

Die Tarifierpassung wird gegebenenfalls halbjährlich vom Minister für Infrastruktur und Verkehr in Abstimmung mit dem Präsidenten der Region Sizilien auf der Grundlage einer entsprechenden Prüfung vorgenommen, die ein paritätischer Fachausschuss durchführt, dem ein von ENAC ernannter Vertreter und ein von der Region Sizilien ernannter Vertreter angehören und der die auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen anhört.

Eine etwaige Tarifierpassung tritt im folgenden Halbjahr in Kraft.

Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Kenntnis gebracht.

2.5 Kontinuität

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht übersteigen.

Das Luftfahrtunternehmen muss den Verkehrsdienst mindestens zwölf Monate ununterbrochen aufrechterhalten und darf ihn nur mit sechsmonatiger Vorankündigung einstellen.

3. Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen beim Betrieb der betreffenden Strecken verwaltungs- und strafrechtlich geahndet werden kann.

STATISTIKEN ÜBER DIE 2001 IM RAHMEN DES NOTIFIZIERUNGSVERFAHRENS DER RICHTLINIE 98/34 NOTIFIZIERTEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN

Information der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Normen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾

(2002/C 119/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. TABELLE DER VERSCHIEDENEN AN DIE EG-MITGLIEDSTAATEN GERICHTETEN REAKTIONEN ZU DEN VON IHNEN MITGETEILTEN ENTWÜRFEN

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ⁽²⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽³⁾		Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaften	
		Mitgliedstaat	Kommission	EFTA ⁽⁴⁾	Mitgliedstaat	Kommission	Artikel 9 Abs. 3 ⁽⁵⁾	Artikel 9 Abs. 4 ⁽⁶⁾
Belgien	30	7	13	0	5	6	0	1
Dänemark	36	17	9	0	12	7	0	0
Deutschland	50	21	15	0	12	7	0	0
Spanien	27	11	6	0	3	1	0	0
Finnland	22	6	8	0	1	3	0	0
Frankreich	55	14	18	0	6	4	4	1
Griechenland	8	0	2	0	1	0	0	0
Irland	2	0	1	0	1	0	0	0
Italien	30	13	7	0	6	7	0	3
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	98	21	17	1	21	7	1	0
Österreich	75	15	26	0	17	12	0	3
Portugal	7	3	2	0	3	1	0	2
Schweden	40	9	10	0	1	4	0	2
Vereinigtes Königreich	50	15	13	0	1	3	0	2
SUMME EU	530	152	147	1	90	62	5	14

⁽²⁾ Artikel 8.2 der Richtlinie.

⁽³⁾ Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie („ausführliche Stellungnahme ... der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr oder den Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten“.)

⁽⁴⁾ Gemäß dem Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum wenden die an diesem Abkommen beteiligten EFTA-Länder die Richtlinie 98/34/EWG mit den in Anhang II, Kapitel XIX, Punkt 1 vorgesehenen erforderlichen Angleichungen an und können daher Bemerkungen gegen die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitgeteilten Entwürfe äußern. Dies gilt auch für Bemerkungen seitens der Schweiz, die auf Grundlage eines formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften vorgelegt werden.

⁽⁵⁾ Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Verabschiedung des mitgeteilten Entwurfs um zwölf Monate ab Eingang des Entwurfs bei der Kommission verschieben, wenn die Kommission ihre Absicht bekannt gibt, eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung zu diesem Gegenstand vorzuschlagen oder zu erlassen.

⁽⁶⁾ Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie, demzufolge die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der Kommission annehmen, wenn diese die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist

⁽¹⁾ Die Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998) kodifiziert die Richtlinie 83/189/EWG, hauptsächlich geändert durch die Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG. Die Richtlinie 98/34/EG wurde durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 5.8.1998) geändert, mit der die Dienste der Informationsgesellschaft in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs trat am 5. August 1999 in Kraft.

II. TABELLE ZUR AUFSCHLÜSSELUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION MITGETEILTEN ENTWÜRFE NACH BEREICHEN

Sektor	B	DK	D	E	FIN	F	GR	IRL	I	L	NL	A	P	S	UK	Summe EG
Baugewerbe	3	3	12	5	5	11	1	1	5	0	4	41	1	1	6	99
Nahrungs- und Agrarprodukte	5	8	9	6	0	6	1	0	5	0	37	9	1	13	8	108
Chemische Produkte	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	7	4	1	2	1	19
Pharmazeutische Erzeugnisse	1	1	6	0	1	9	0	0	0	0	3	0	0	1	2	24
Haushaltsgeräte und Freizeitausrüstungen	3	3	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	4	0	13
Maschinenbau	1	1	2	5	1	3	0	0	4	0	4	0	0	2	2	25
Energie, Minerale, Holz	3	2	1	0	1	6	2	0	5	0	5	3	1	1	2	32
Umwelt, Verpackungen	3	3	8	1	0	1	1	1	0	0	10	4	0	1	4	37
Gesundheit, medizinische Geräte	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	2	6
Verkehr	6	8	2	1	4	3	3	0	5	0	15	3	1	9	9	69
Telekommunikation	0	4	1	0	2	11	0	0	2	0	3	9	0	2	13	47
Verschiedenes	3	2	2	3	2	2	0	0	1	0	6	1	1	3	0	26
Dienste der Informationsgesellschaft	2	1	5	2	6	2	0	0	2	0	1	1	1	1	1	25
GESAMTSUMME JE MITGLIEDSTAAT	30	36	50	27	22	55	8	2	30	0	98	75	7	40	50	530

 III. TABELLE MIT DEN BEMERKUNGEN ZU DEN VON ISLAND, NORWEGEN ⁽⁷⁾ UND DER SCHWEIZ ⁽⁸⁾ MITGETEILTEN ENTWÜRFEN

Land	Notifizierungen	Bemerkungen EG (*)
Island	6	4
Norwegen	16	15
Schweiz	12	4
INSGESAMT	34	23

(*) Die Abgabe von Bemerkungen stellt für die Gemeinschaft die einzige vom Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Form der Reaktion dar (siehe Anmerkungen 4 und 7) (Artikel 8.2 der Richtlinie 98/34/EG, wie in Anhang II, Kapitel XIX, Punkt 1 des genannten Abkommens aufgeführt). Die gleiche Form der Reaktion kann auf Grundlage des formlosen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz für Mitteilungen der Schweiz angewendet werden (siehe Anmerkungen 4 und 8).

⁽⁷⁾ Das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Anmerkung 4) sieht die Verpflichtung der am Abkommen beteiligten EFTA-Länder vor, der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften mitzuteilen.

⁽⁸⁾ Auf der Grundlage des formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften (siehe Anmerkung 4) übermittelt die Schweiz der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften.

IV. TABELLE ZUR AUFSCHLÜSSELUNG DER VON ISLAND, NORWEGEN UND DER SCHWEIZ MITGETEILTEN ENTWÜRFE NACH BEREICHEN

Sektor	Island	Norwegen	Schweiz	Gesamtsumme je Bereich
Baugewerbe	0	0	0	0
Ernährungsverarbeitung	5	3	5	13
Chemische Produkte	0	2	1	3
Pharmazeutische Erzeugnisse	0	0	3	3
Haushaltsgeräte und Freizeitausrüstungen	0	0	0	0
Maschinenbau	0	5	0	5
Energie	0	1	1	2
Gesundheit, medizinische Geräte	0	0	0	0
Umwelt, Verpackungen	0	0	0	0
Verkehr	0	0	1	1
Telekommunikation	0	3	1	4
Verschiedenes	0	0	0	0
Dienste der Informationsgesellschaft	1	2	0	3
GESAMTSUMME JE LAND	6	16	12	34

V. STATISTIKEN ÜBER DIE IM JAHRE 2001 GEMÄSS ARTIKEL 226 DES EG-VERTRAGS EINGELEITETEN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN AUFGRUND DER VERABSCHIEDUNG VON INNERSTAATLICHEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN, DIE GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 98/34/EG VERSTOSSEN

Tabelle pro Mitgliedstaat

Land	Anzahl
Belgien	2
Dänemark	0
Deutschland	1
Spanien	4
Finnland	1
Frankreich	2
Griechenland	2
Irland	2
Italien	1
Luxemburg	1
Niederlande	0
Österreich	0
Portugal	3
Schweden	0
Vereinigtes Königreich	1
SUMME EU	20

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2809 — Cinven/Carlyle/VUP)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 119/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Cinven, ein Unternehmen der britischen Cinven Group Limited („Cinven“), und Carlyle, eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung von den Cayman-Inseln („Carlyle“), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über einige Aktiva, die von der französischen Vivendi Universal Publishing, FRA („VUP Aktiva“) verkauft werden, durch Aktienkauf neu gegründeter Zwischengesellschaften.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cinven: Wagniskapital.

— Carlyle: Private Eigenkapitalinvestitionen.

— VUP Aktiva: Aktivitäten im Bereich medizinische Publikationen, Publikationen für den Handel sowie Organisation von Messen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2809 — Cinven/Carlyle/VUP an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1806)

(2002/C 119/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln wurde am 2. Oktober 1996 von der Kommission angenommen und am 14. Mai 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾. Dieser Gemeinschaftsrahmen enthält Regeln für die Einstufung von Stadtbezirken als benachteiligte Stadtviertel, in denen unter bestimmten Bedingungen und bis zu einer bestimmten Höhe staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen, die als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten.
2. Absatz 20 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln lautet: „Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen wird für eine Dauer von fünf Jahren nach dem Datum seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* genehmigt. Vor Ablauf dieser Geltungsdauer wird die Kommission seine Funktionsweise bewerten, um sich zur Frage seiner Verlängerung oder zu etwaigen zweckdienlichen Änderungen äußern zu können.“. Der Gemeinschaftsrahmen wird am 14. Mai 2002 außer Kraft treten.
3. In den vergangenen fünf Jahren haben die Mitgliedstaaten keine Beihilfe gemäß dem Gemeinschaftsrahmen gewährt. In den vergangenen fünf Jahren hat kein Mitgliedstaat Beihilfen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen vergeben. Sowohl die Förderkriterien, insbesondere
 - die Ausrichtung auf bestimmte Bevölkerungsgruppen in Stadtvierteln (und somit der Ausschluss z. B. ländlicher Gebiete) und
 - die Begrenzung der in den Fördergebieten lebenden Bevölkerung auf 1 % der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaatsals auch die Form der Beihilfe — Investitionsbeihilfen und an Investitionen gebundene Beschäftigungsbeihilfen, wo
 - durch andere, z. B. soziale oder ökologische Ziele ausgeschlossen werden — haben dazu geführt, dass der Gemeinschaftsrahmen zu restriktiv war, um effektiv genutzt werden zu können.
4. Im Zuge der Modernisierung der Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen veraltete und unangemessene Vorschriften aufgehoben werden. Da die Maßnahme seit ihrer Annahme durch die Kommission nicht in Anspruch genommen wurde, wird vorgeschlagen, weder die Gültigkeit des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln über Mai 2002 hinaus zu verlängern, noch ihn zu ändern.
5. Einzelbeihilfen oder Beihilferegulungen zugunsten von Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln, die in der Vergangenheit aufgrund anderer Rechtsvorschriften genehmigt wurden, sind selbstverständlich von dem Außerkrafttreten des Gemeinschaftsrahmens nicht berührt.
6. Die Kommission stellt fest, dass unter bestimmten Umständen die Marktkräfte allein anscheinend nicht ausreichen, um sozioökonomische Probleme in benachteiligten Gebieten zu lösen oder zu lindern. Daher bedeutet das Außerkrafttreten des Gemeinschaftsrahmens nicht, dass keine staatlichen Beihilfen für benachteiligte Stadtviertel mehr gewährt werden können. Entsprechend den besonderen Umständen des einzelnen Falles kann eine solche Beihilfe nach den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen oder unmittelbar gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein. Die Kommission wird solche Fälle im Lichte der Gemeinschaftsziele, insbesondere der Ziele der Regionalpolitik der Union prüfen. Aufgrund der Erfahrungen, die die Kommission künftig mit dieser Art von Fällen macht, wird sie prüfen, ob eine zusätzliche, spezifische Maßnahme für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln notwendig ist und wie sie im Einzelnen zu gestalten wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 14.5.1997, S. 6.

Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 458)

(2002/C 119/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Zahlreiche Akte, die von der Kommission in den vergangenen Jahren angenommen worden sind, enthalten eine Bestimmung, nach der unrechtmäßige staatliche Beihilfen — d. h. Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurden — anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Regeln zu beurteilen sind. Dies gilt etwa für die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽¹⁾ und den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben ⁽²⁾.

Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und Dritte davon, dass sie diese Regel in Bezug auf alle Akte anwenden wird, in denen sie darlegt, wie sie ihr Ermessen bei der Bewertung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ausüben wird (Rahmenregelungen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen). Die Kommission wird somit die Vereinbarkeit unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt stets anhand der Kriterien beurteilen, die in den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Akten festgelegt sind.

Diese Bekanntmachung lässt die speziellen Bestimmungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾ unberührt.

Diese Bekanntmachung lässt ferner die Auslegung der Verordnungen des Rates und der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen unberührt.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG VON ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN

(2002/C 119/13)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren:

- PE/222/LA DOLMETSCHERINNEN und DOLMETSCHER französischer Sprache ⁽¹⁾
(Laufbahn LA 7/LA 6)
- PE/224/LA DOLMETSCHER englischer Sprache ⁽²⁾
(Laufbahn LA 7/LA 6)
- PE/225/LA DOLMETSCHERINNEN und DOLMETSCHER schwedischer Sprache ⁽³⁾
(Laufbahn LA 7/LA 6)
- PE/226/LA DOLMETSCHERINNEN und DOLMETSCHER deutscher Sprache ⁽⁴⁾
(Laufbahn LA 7/LA 6)
-

⁽¹⁾ ABl. C 119 A vom 22.5.2002 (Ausgabe in französischer Sprache).

⁽²⁾ ABl. C 119 A vom 22.5.2002 (englische Ausgabe).

⁽³⁾ ABl. C 119 A vom 22.5.2002 (Ausgabe in schwedischer Sprache).

⁽⁴⁾ ABl. C 119 A vom 22.5.2002 (Ausgabe in deutscher Sprache).

RAT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 119 E veröffentlichte Texte

(2002/C 119/14)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Rat		
2002/C 119 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 30/2002 vom 18. Februar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ⁽¹⁾	1
2002/C 119 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 31/2002 vom 18. Februar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)	7
2002/C 119 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 32/2002 vom 5. März 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten	12
2002/C 119 E/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 33/2002 vom 7. März 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽¹⁾	27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR